

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1897.**

**VIII. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1897.

**11.**

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei  
vom 27. April 1897, Z. 7930,**

betreffend die Freiegebung des Verkehrs mit Neben und anderen Neben-  
lausträgern zwischen Orts-, bezw. Steuergemeinden, rücksichtlich deren  
ein Ausfuhrverbot auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom  
3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassen worden ist.

In das mit der h. ä. Kundmachung vom 11. März 1897, Nr. 2099, beschriebene  
erste (I.) mit Krain gemeinschaftliche Gebiet, in welchem der Verkehr mit Neben und anderen  
Nebenlausträgern freigegeben wird, wird auch die Krainische Ortsgemeinde Oberfeld auf-  
genommen.

Der l. l. Statthalter :

**Rinaldini** m. p.

## 12.

## Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 29. April 1897, Zl. 8964,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca für die Zeit vom 1. Mai bis zur verfassungsmäßigen definitiven Feststellung des Landesvoranschlages pro 1897.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1897 den Beschluß des Görzer Landtages vom 19. Februar 1897 allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach in der Zeit vom 1. Mai bis zur verfassungsmäßigen definitiven Feststellung des Landesvoranschlages pro 1897 zur Deckung der Landesbedürfnisse nachstehende Landeszuschläge und Auflagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca einzuheben sind, und zwar:

- a) ein 8%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer,
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclassen-, Erwerb- und Einkommensteuer,
- c) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) eine Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
- e) eine Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abs. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abs. 2, bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1897, Nr. 12982, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

## Errata corrige.

### Ad IV. Stüd.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 11. März 1897, Nr. 2099, betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Neben und anderen Nebelausträgern zwischen Orts-, bezw. Steuergemeinden, rücksichtlich deren ein Ausfuhrverbot auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassen worden ist.

Das erste (I.) Gebiet umfaßt sub lit. e) im politischen Bezirke Capodistria auch die Ortsgemeinde Capodistria und die Ortsgemeinde Dolina.